

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1920)
Heft: 47

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: jährlich, bei der Expedition bestellt Fr. 7.—, halbjährlich, bei der Post bestellt Fr. 3.80, bei der Expedition bestellt Fr. 3.60; Ausland, bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.80

Verantwortliche Schriftleitung:

Msrgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Die Berner Bistumsfrage. — Kirchen-Chronik. — Vereinsnachrichten. — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Inländische Mission.

Die Berner Bistumsfrage.

Der Berner Regierungsrat hat am 9. November 1920 den Beschluss gefasst, vorbehaltlich der Zustimmung des Grossen Rates, ab 1. Januar 1921 die vertragsmässigen Beziehungen zur Diözese Basel wieder aufzunehmen.*)

Der Beschluss stützt sich auf einen Bericht des Direktors des bernischen Kirchenwesens, Regierungsrat und Nationalrat Burren. Schon die Einleitung dieses Berichtes verrät Unvoreingenommenheit und eine gewisse altbernerische Biederkeit: „Als 1815 gemäss den Beschlüssen des Wiener Kongresses der Jura dem Kanton Bern einverleibt wurde, war es mit der konfessionellen Homogenität dieses Kantons vorbei. Unserem ausgesprochen protestantischen Volke, dessen junge Generationen, wie Jeremias Gotthelf sich ausdrückt, während Jahrhunderten „mit der Rute und dem Heidelberger Katechismus durch und durch eingesegnet worden“ waren, „damit sie bewahrt blieben vor allem Bösen“, wurde ein katholischer Volksteil — 50,000 Seelen — angegliedert, der sich im Volksganzen zunächst mehr oder weniger wie ein Fremdkörper ausnahm. Heute stehen im Kanton rund 550,000 Protestanten rund 90,000 Katholiken gegenüber.“

Im folgenden gibt Regierungsrat Burren eine Darstellung der Entwicklung der Berner Bistumsfrage von den Verträgen von 1828 hinweg bis in die neueste Zeit.

Untergrund und Ausgangspunkt der Beziehungen Berns zum Bistum Basel ist, abgesehen vom Wienervertrage von 1815, die am 26. März 1828 von den Ständen Bern, Luzern, Solothurn und Zug — später schlossen sich noch Aargau, Thurgau und Baselland an — mit dem Apostolischen Stuhle geschlossene Konvention über die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bistums Basel und das Abkommen mit Nuntius Bovieri vom 11. Juni 1864, durch das auch die katholische Bevölkerung des alten Kantonsteils vom Bistum Lausanne-Genf abgetrennt und in das Bistum Basel einbezogen wurde.

Diese vertragsmässigen Beziehungen wurden jäh unterbrochen durch den sogen. Kulturkampf. Der bernische

Grosse Rat ratifizierte durch Beschluss vom 26. März 1873 förmlich die durch die Mehrheit der Diözesanstände verfügte „Absetzung“ Bischof Lachats und Auflösung des Domkapitels. Das mit „erdrückender Mehrheit“ am 18. Januar 1874 angenommene Kirchengesetz, das der bischöflichen Hierarchie „in keiner Weise Erwähnung tut“, gab der katholischen Kirche eine „demokratische Organisation“. Die Gründung der christkatholischen Kirche der Schweiz wurde auch von Bern aus mit allem Eifer unterstützt.

Herr Regierungsrat Burren zieht nun aus all diesen staatskirchenrechtlichen und altkatholischen Experimenten das Fazit: „... der zur Kulturkampfzeit unternommene Versuch, die römisch-katholische Konfession und Kirche durch den Christkatholizismus zu beeinflussen und innerlich umzugestalten, ist als aufgegeben zu betrachten. Der römische Katholizismus auch in unseren Landen hat nicht nur sein Wesen, wie es vor dem Kulturkampf war, beibehalten, sondern auch seine Einflusssphäre sozusagen ungeschmälert sich gewahrt. Wenn wir das betonen, so registrieren wir lediglich eine historische Tatsache.“

An den Verhandlungen, die von 1883—1888 schwebten und zur Rekonstituierung des Bistums unter dem Titel Basel-Lugano und zur Errichtung der nominell mit dem Bistum Basel vereinigten Kathedralkirche von Lugano führten, nahm der bernische Regierungsrat keinen Anteil. Seit dem Jahre 1883 hält sich der Stand Bern allen Bistumsverhandlungen fern, welche die Bischofs- oder Domherrenwahlen betreffen und übt seine bezüglichlichen Rechte nicht mehr aus. Bern suchte nun auf eigene Faust die Diözesanfrage zu lösen. Den Anträgen zweier früherer „Kirchendirektoren“, Stockmar (1884) und Schär (1887) auf Wiederaufnahme der Beziehungen zum Bistum wurde nicht Folge gegeben. Ebenso wenig fand ein späterer Entwurf Stockmars von 1895 Gnade, der durch die Verfassung von 1893 geschaffenen „römisch-katholischen Kommission“, die in römisch-katholischen Kirchensachen das Antrags- und Vorberatungsrecht besitzt und von den stimmberechtigten Katholiken des Kantons gewählt wird, die die Bischofswahl und Domherrenwahlen betreffenden Rechte der Regierung zu übertragen. Eine Petition von 28 jurassischen Kirchgemeinden im Jahre 1900 für Wiederaufnahme der Beziehungen mit dem Bischof von Basel wurde wieder nicht berücksichtigt. Die Motion Boinay v. 19. Sept. 1912 auf offizielle Anerkennung des Bischofs

*) Siehe Nr. 46 dieses Blattes.

von Basel wurde im Grossen Rat mit 148 gegen 30 Stimmen abgelehnt. Immerhin ging der Regierungsrat in der Folge auf einen Antrag der Kirchendirektion insoweit ein, dass er dem Bischof auf die Dauer von fünf Jahren erlaubte, Pontifikalhandlungen im Kanton Bern vorzunehmen und als diese Frist abgelaufen, erneuerte er sie durch Beschluss vom 7. Februar 1918 auf 10 Jahre. Nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Oktober 1875 „über Störung des religiösen Friedens“ musste nämlich der Bischof von Basel bisher als ein „auswärtiger, staatlich nicht anerkannter kirchlicher Oberer“ für jede Pontifikalhandlung eine Extra-Erlaubnis vom Regierungsrat einholen. Im gleichen Jahre erhöhte der Regierungsrat den bernischen Anteil an die Besoldung des Bischofs, der seit 1885 dem Bistumsvertrage entsprechend wieder ausbezahlt worden war, von 1864 Fr. 77 auf 2602 Fr. 20. Ermutigt durch diese ausserordentliche Toleranz und Generosität machte dann die römisch-katholische Kommission am 5. März 1918 eine Eingabe an die Kirchendirektion, in der der Erwartung Ausdruck gegeben wird, dass die Staatsbehörden endlich die Anerkennung des Bischofs von Basel aussprechen werden und ferner das Gesuch gestellt wird, gemäss der 1895 vom radikalen Regierungsrat Stockmar gemachten Anregung, die Kompetenzen des Regierungsrates bei der Wahl der Domherren und des Bischofs auf die Römisch-katholische Kommission zu übertragen. Der vorliegende Bericht und Antrag der Kirchendirektion und der Beschluss des Regierungsrates vom 9. November 1920 sind die Antwort auf diese Eingabe der römisch-katholischen Kommission.

Auf das Gesuch der römisch-katholischen Kommission, auf Abtretung der Rechte der Regierung an sie, geht Regierungsrat Burri nicht weiter ein, sondern verweist bloss auf ein bezügliches Gutachten Professor Fleiners, der zu einer solchen Kompetenzübertragung eine Verfassungsänderung für notwendig hält. Hinsichtlich der offiziellen Anerkennung des Bischofs und der Wiederaufnahme der vertragsmässigen Beziehungen zum Bistum stellt der Kirchendirektor zunächst fest, dass die Bistumsfrage seit 1883 sich in einem Provisorium befindet. Bern hat den Vertrag von 1828 niemals formell aufgekündigt, sondern übt einfach die aus ihm resultierenden Rechte nicht mehr aus. Dem Provisorium könnte durch Kündigung des Vertrages und definitiven Austritt aus dem Diözesanverband ein Ende bereitet werden, aber das würde „als eine Art Kriegserklärung an die Kirche aufgefasst werden“, ferner müsste der Kanton Bern auf das Linderlegat verzichten und drittens würde der Kanton Bern „nach dem Austritt aus dem Bistum Basel dazu gedrängt werden, entweder die Gründung eines apostolischen Vikariats zuzugeben — das hiesse den Jura ganz unmittelbar unter die Leitung der Kurie stellen — oder den Anschluss an Freiburg zu bewirken — wahrlich keine glänzende Perspektive — oder in Unterhandlungen über Wiedereintritt in das Bistum Basel sich einzulassen“. (Gutachten Sahli 1887.)

Für die Wiederaufnahme der Beziehungen zum Bischof und Bistum macht der Bericht der Kirchendirektion u. a. geltend, dass das noch geltende Kirchengesetz vom 18. Januar 1874 dieser Wiederaufnahme nicht entgegen-

stehe und dass die finanziellen Folgen nicht bedeutend sind. Aus dem Bericht heben wir die folgenden Stellen heraus, die kirchenpolitisch und allgemeinpolitisch von hohem Interesse sind:

„Ein Moment, das stark zugunsten der Anerkennung des Bischofs in die Wagschale fällt, bildet das Verhältnis des Staates zum christkatholischen Nationalbischof. Durch Dekret vom 13. April 1877 ist, wie bereits erwähnt, der Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz die staatliche Genehmigung erteilt und damit der Nationalbischof förmlich anerkannt worden. Die christkatholische Landeskirche umfasst aber im ganzen Kanton nur 4 Kirchgemeinden, die römisch-katholische einzig im Jura deren 65. Seit langem beklagen sich die römischen Katholiken über die Rechtsungleichheit, welche darin liege, dass der Bischof der kleinen christkatholischen Kirche sich der staatlichen Anerkennung erfreut und ungehindert funktioniert, während der Bischof der grossen Majorität der bernischen Katholiken als „auswärtiger kirchlicher Oberer“ betrachtet wird und für seine Amtshandlungen eine Bewilligung — sei es auch eine solche auf lange Frist — haben muss, und dies ungeachtet der Tatsache, dass vor der Verfassung die beiden katholischen Landeskirchen gleichberechtigt sind. — Dass die römischen Katholiken des Jura die Wiederherstellung offizieller Beziehungen zum Bischof von Basel wünschen, ist hinlänglich bekannt. — Endlich darf darauf hingewiesen werden, dass freisinnige Kantone, deren Kirchengesetzgebung an demokratischem Geiste der unsern in nichts nachsteht, den Bischof von Basel längst wieder anerkannt haben und im Diözesanverbande mit-tun; Bern einzig hält sich fern. Aargau geht sogar soweit, dass es die Abgeordneten an die Diözesankonferenz nicht mehr von der Regierung, sondern von der römisch-katholischen Synode wählen lässt.“

„Der Bruch, der in den Siebzigerjahren vollzogen wurde, entsprang der Geistesverfassung einer anders orientierten Zeit. Die heutigen Tagesfragen und Kampfstellungen lassen sich nicht mit denjenigen von 1873 vergleichen. Sie liegen vorwiegend auf dem wirtschaftlichen und sozialen Gebiete, und sie sollten nicht kompliziert werden durch fortwährendes Zutagetreten konfessionellen Zwistes, für den die überwiegende Mehrheit unseres Volkes kein richtiges Verständnis mehr hat.“

„Wir sind der Ansicht, dass dem Begehren der römisch-katholischen Kommission entsprochen werden könne, ohne dass der Staat Bern sich dabei das Geringste vergibt. Man hat zwar bemerkt, mit dieser Wendung der Dinge verzichte man auf die Errungenschaften des Kulturkampfes und desavouiere schwer die bernischen Staatsmänner der Siebzigerjahre, welche die bekannten Fehden mit Rom ausgefochten und in jenen Fehden dem bernischen Staatsgedanken zum Triumph verholfen hätten. Wir sind nicht dieser Ansicht. Die Lösung der Beziehungen zum Bischof galt, historisch betrachtet, zu allernächst dem renitenten Bischof Lachat und bedeutet in der Geschichte des Kulturkampfes lediglich eine Episode, wie auch die Reduktion der Zahl der Kirchgemeinden und das Prozessionsverbot. Die eigentliche Frucht des Kulturkampfes besteht darin, dass selbst die römisch-katholische Landeskirche, in der Form wenigstens, gewisse demokratische Einrich-

tungen akzeptieren musste wie die periodische Volkswahl der Geistlichen, Einrichtungen, die man für die reformierte Landeskirche damals schuf und auch der römisch-katholischen zu oktroyieren für unumgänglich hielt. Wenn man von Errungenschaften des Kulturkampfes sprechen will, so sind sie hier zu suchen. Das Andere, Episodenhafte fällt demgegenüber nicht in Betracht.“

„Entscheidend für uns ist im einzelnen Falle das Bewusstsein, das zu tun, was wir für recht und billig und im Staatsinteresse liegend halten müssen. Was den letztern Punkt anbetrifft, das Staatsinteresse, so ist hier beiläufig noch der jurassischen Trennungsbewegung zu gedenken. Ohne dass wir dieser Bewegung im heutigen Zeitpunkt eine sehr grosse Bedeutung beimessen möchten, darf sie immerhin auch nicht unterschätzt werden. Längst verlangte und endlich gewährte Konzessionen werden nun allerdings die Wortführer der „séparation“ nicht mit Bern aussöhnen, wohl aber — und das ist wichtiger —, ihrer Agitation einen grossen Teil der Wirkung auf das Volk der katholischen Bezirke benehmen. Sind es doch gerade die Erinnerungen an den Kulturkampf, welche benützt werden, um immer wieder eine Mißstimmung gegen Bern in der Seele des katholischen Volkes zu wecken und zu nähren. Soweit es grundsätzlich möglich und mit der Würde des Staates vereinbar ist, sollte dieser Mißstimmung durch versöhnliche Haltung begegnet, bzw. vorgebeugt werden.“

* * *

Es ist zu hoffen, dass der Beschluss des Regierungsrates die Genehmigung des Grossen Rates finden und dass so die Berner Bistumsfrage endlich nach vierzig Jahren ihre rechtliche Lösung findet. Regierungsrat Burren spricht von „kleinen Konzessionen“, die den Katholiken des Jura bisher gemacht wurden. „Kleinlich“ wäre noch die zutreffendere Bezeichnung gewesen. Von staatsmännischer Grosszügigkeit, von einer tieferen Erfassung der Staatspflichten ist in der ganzen Geschichte der Berner Bistumsfrage recht wenig zu finden.

Wie in einem Artikel des Luzerner „Vaterland“ (Nr. 273 vom 18. November) hervorgehoben wird, hat der bernische Kirchendirektor, dessen Loyalität und Objektivität sonst sehr anerkennenswert sind, es unterlassen, ein Hauptargument für die Wiedergutmachung alten Unrechtes namhaft zu machen: es ist die Verpflichtung, die der Kanton Bern bei der Vereinigung des katholischen Jura mit ihm im „acte de réunion“ vom 14. November 1815 auf sich nahm, seinen neuen „Untertanen“ alle religiösen Rechte zu belassen. Dieser „acte de réunion“ ist ein Annex des Wienervertrages. Auf dem Wienervertrage baut sich aber das schweizerische Neutralitätsrecht auf. Wir haben schon früher darauf aufmerksam gemacht, dass die Missachtung dieser international garantierten Rechte missliche Folgen für die schweizerische Politik nach sich ziehen könnte (K.-Z. 1913, S. 418 u. 201 — 1915, S. 32 u. 65), insbesondere für die gleichfalls international anerkannte schweizerische Neutralität. Dies rief damals einem Wutausbruch im Berner „Bund“. Wie nun im zitierten Artikel des „Vaterland“ berichtet wird, haben bei der Besprechung der Genfer Zonenfrage, die letzten Monat in Bern

statt fand, die französischen Unterhändler geltend gemacht: „Der Kanton Genf hat sich souverän über die in den Vereinigungsverträgen der katholischen Landgemeinden enthaltenen kirchenpolitischen Garantien hinweggesetzt; weshalb soll Frankreich nicht das Recht haben, über wirtschaftliche Garantien, die seine Souveränität beschränken, hinwegzuschreiten?“

Durch eine loyale Lösung der Bistumsfrage könnte Bern zeigen, dass eine derartige Auffassung eingegangener Rechtsverpflichtungen, wie Regierungsrat Burren sich ausdrückt, „der Geistesverfassung einer anders orientierten Zeit“ entsprang. Jedenfalls gehört die Einschätzung internationaler Verträge als Papierfetzen nicht mehr in die Zeit des Völkerbundes und am wenigsten sollte sie in der Schweiz herrschen, wo der Völkerbund nun seinen Sitz aufgeschlagen hat.

Mit der Wiederaufnahme seiner Beziehungen zum Bistum Basel würde Bern wieder drei Domherren ins Kathedralkapitel stellen. Die Besetzung dieser Kanonikate ist in Art. 12 des Bistumsvertrages festgesetzt: „Für die vom Kanton Bern zu stellenden Domherren wird der Senat des Bischofs der Regierung dieses Standes zu jeder Wahl eine Liste von sechs Kandidaten vorlegen, von welchen sie höchstens drei streichen kann, worauf der Bischof den Domherrn ernennt.“ (Derselbe Modus gilt für die drei Kanonikate Aargaus und für das des Thurgaus.) Der Kanton Bern würde ferner bei den Bischofswahlverhandlungen seine Standesstimme wieder geltend machen. Sind einmal die vertragsmässigen Beziehungen zwischen Kanton und Bistum wiederhergestellt, so dürften sich auch Mittel und Wege finden, dem Wunsche gerecht zu werden, den das katholische Volk des Jura durch die von ihm gewählte Römisch-katholische Kommission ausgedrückt hat: die Ausübung der Kompetenzen der Regierung durch die Römisch-katholische Kommission. Die Erfüllung dieses Wunsches ist eine Forderung der Demokratie und des Taktes in konfessionellen Angelegenheiten. Was der Aargau bereits getan, vor dem brauchte auch Bern nicht zurückzuschrecken.

V. v. E.

Kirchen-Chronik.

Die Ansprachen des Bundespräsidenten und des Nuntius beim Empfange des Nuntius durch den Bundesrat im Bundeshaus. „Herr Nuntius! Ich betrachte es als eine hohe Ehrung, aus den Händen Ihrer Exzellenz das päpstliche Schreiben entgegenzunehmen, durch das Seine Heiligkeit Sie zum Nuntius beim Schweizerischen Bundesrate ernennt. Wie der Heilige Vater durch die Wiederherstellung der alten Nuntiatur einen neuen Beweis seines Wohlwollens und seiner Hochschätzung gegen die Eidgenossenschaft geben wollte, so wollte der Schweizerische Bundesrat, indem er mit dieser Massnahme sich einverstanden erklärte, seine tiefe Verehrung für das erhabene Oberhaupt der katholischen Kirche bezeugen und dem Wunsche Ausdruck geben, mit dem Hl. Stuhle stets Beziehungen aufrichtiger Freundschaft zu unterhalten. Die Mission des Hl. Stuhles ist eine Mission der Liebe und des Friedens. Während des Krieges hat Benedikt XV. nie aufgehört, den Völkern das

Liebesgebot des Evangeliums in Erinnerung zu rufen; selbst, da seine Stimme sich im Waffenlärm verlor, galt sein ganzes Bemühen der Linderung und Heilung der Wunden, die die furchtbare Kriegsgeißel schlug.

Die Schweiz, welche dem selben friedfertigen Berufe und dem selben Impulse folgte, hatte das Glück, sich auf diesem Wege der Liebe mit dem Hl. Stuhle zu treffen, und sie konnte so ihre eigenen Initiativen zu gutem Ende führen und zu gleicher Zeit jene des Hl. Stuhles, die hochherzig das gleiche Ziel anstrebten, unterstützen. Diese Tatsache der neuesten Geschichte hat uns ganz natürlich einander nahe gebracht. Der Friede zwischen den kriegführenden Nationen, der wirkliche und nicht nur scheinbare Friede, war unsere gemeinsame Sache, ein fernes Ziel, das wir notwendigerweise mit verschiedenen Mitteln zu erreichen suchten.

Der Bundesrat und ich speziell haben bereits die hervorragenden Eigenschaften kennen gelernt, die Ihre Intelligenz und Ihr Herz zieren. Wir sind davon überzeugt, dass die Wahl des Hl. Vaters auf keine würdigere Person fallen konnte. Wir wünschen Ihnen einen langen und fruchtbaren Aufenthalt unter uns. Ihre Gegenwart wird auch ein Unterpfand der Eintracht unter den Schweizern verschiedener Konfession sein. Der Bundesrat wird keine Gelegenheit vorbeigehen lassen, die edle und delikate Mission zu erleichtern und angenehm zu gestalten, mit der Eure Exzellenz beauftragt sind.“

S. E. der Nuntius antwortete:

„Herr Präsident! Ich habe die Ehre, Eurer Exzellenz die päpstlichen Schreiben einzuhändigen, mit welchen Se. Heiligkeit Papst Benedikt XV. mich in der Eigenschaft als apostolischen Nuntius beim hohen schweizerischen Bundesrate akkreditiert.

Der Hl. Vater, der eine hohe Befriedigung empfand, durch Wiedererrichtung der alten Nuntiatur der Schweiz einen neuen Beweis seiner grossen Hochschätzung und seines besonderen Wohlwollens zu geben, beauftragte mich, mit allen meinen Kräften mich dafür zu verwenden, die Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und der Eidgenossenschaft immer freundlicher und herzlicher zu gestalten. Mit grösstem Eifer werde ich mich dafür einsetzen, die verehrten Weisungen des erhabenen Papstes auszuführen; es bewegt mich dazu nicht bloss das Bewusstsein meiner Pflicht, sondern auch ein sehr lebhafter Drang meines Herzens.

Seit langer Zeit ein Bewunderer des Schweizervolkes, dessen heroische Geschichte ich seit meiner Kindheit mit dem lebhaftesten Interesse studiert habe, begann ich dasselbe von dem Tage an innig zu lieben, seit ich in seiner Mitte lebte und seinen Charakter besser verstand, in welchem sich der französische Geist und die italienische Feinheit mit der deutschen Bedächtigkeit mischen, und seit ich seine nie verleugnerte Loyalität, seine reizende Schlichtheit und vor allem sein tiefes Gefühl für christliche Nächstenliebe erprobt habe, das den Vergleich mit dem guten Samaritaner im Evangelium nahe legt.

Ich nehme daher mit freudevollem Herzen meine delikate Tätigkeit auf und lebe der Hoffnung, dass, gerade wie die während des schrecklichen Krieges angeknüpften offiziellen Beziehungen in hohem Masse der leidenden

Menschheit zum Wohle gereichten, so auch das nun wiederaufgenommene offizielle Zusammenarbeiten des Hl. Stuhles und der Schweiz dazu dienen werden, den wahrhaft herzlichen Frieden, nach dem alle Gemüter sich sehnen, unter den Völkern wieder herzustellen.

Ich hoffe, dass meine Mission mir durch die wirksame Mitarbeit des hohen Bundesrates erleichtert werde. Das Wohlwollen, das Eure Exzellenz und Ihre geehrten Kollegen mir so oft bewiesen haben, gibt mir dafür Sicherheit.“

V. v. E.

Kt. Thurgau. (Korresp.) In der letzten Nummer der Kirchenzeitung richtet der Hochwst. Herr Bischof einen Erlass an die Geistlichkeit des Kantons Thurgau über die Neueinteilung des Kantons in 5 Dekanate. Sehr interessant ist die historische Erinnerung und die Begründung der Neuorganisation. Je einlässlicher man die bischöfliche Willensentschliessung studiert, wird man geradezu überrascht von der Trefflichkeit der Neuerung. Alles ergibt sich so natürlich und einfach aus der geographischen Lage und den hierortigen Verkehrsverhältnissen, dass es kaum besser gemacht werden könnte.

Der erste Blick auf die den einzelnen neuen Dekanaten zugewiesenen Gemeinden sagt uns, dass ein Dekan, der ja zugleich Pfarrer ist, genug Arbeit findet mit 10 resp. 11 Visitationspfarreien. In den Dekanaten Bischofszell, Fischingen und Frauenfeld hat der Dekan noch Fusstouren genug zu machen, da viele Pfarreien von der Eisenbahn noch ziemlich weit abliegen. Der Dekan hat im Thurgau eben seine Pfarreien selbst zu visitieren und Unterrichtsexamen abzuhalten.

Der Wegfall der Regiunkeln wird reichlich ersetzt durch die kleineren Dekanate, in denen die Geistlichkeit sich dadurch näher kommt, und die Pastoration dekanatsweise an Einheitlichkeit gewinnt.

Die Belassung des bischöflichen Kommissariates ist eine besondere Gunst des Hochwürdigsten Oberhirten. Wenn auch die Diözesanstatuten Pars I. Art. I. Cap. IV, Nr. 25 davon sprechen, dass in den Kantonen Luzern, Zug und Thurgau bischöfliche Kommissariate bestehen, so läge es doch in der Macht des Ordinariates, den Bedürfnisfall in Erwägung zu ziehen. Das thurgauische Kommissariat hat aber seinen Zweck noch immer erfüllt; man erinnere sich an die Zeit des Kulturkampfes, wo dem Bischof Eugenius Lachat die Kantonsgrenze gesperrt war. Dann ist im Thurgau der bischöfliche Kommissar von Amtswegen auch beratendes Mitglied des katholischen Kirchenrates, welcher letzterem ja verfassungsmässig so viele Kompetenzen zustehen. Der Bischof hat durch Seinen Kommissar einen Vertreter und steht dadurch mit dem Kirchenrat in beständiger Fühlung.

Die finanzielle Schwierigkeit lässt sich bei gutem Willen sicher leicht überwinden: Der thurgauische Klerus war von jeher bischofstreu und kirchentreu. Das haben nicht nur die Kulturkampfzeiten bewiesen, sondern das wird der Hochwürdigste bischöfliche Oberhirte jedesmal fühlen, wenn er auf Seiner Firmreise uns näher tritt. Thurgauer Volk und Thurgauer Klerus hängt mit inniger Verehrung und Liebe an seinem geliebten Oberhirten.

Die Neueinteilung begegnet hier vieler Sympathie und wir versichern Hochdieselben unseres aufrichtigen Dankes. Der Bischof hat gesprochen, und nun ist die Sache für uns erledigt. Wir dürfen uns der treuen Hirtenfürsorge sicher freuen. Möge dies nun wieder ein Anlass sein zu freudiger Weiterarbeit zum Segen und Wohl unseres Kantons!

Vereinsnachrichten.

Die „Konkordia“, Kranken- und Unfall-Kasse des Schweizerischen kath. Volksvereins, hat seit Neujahr den Bestand ihrer Sektionen teils durch Anschlüsse bestehender Kassen, teils durch Neugründungen, von 70 auf 120 erhöht. Gegenwärtiger Mitgliederbestand ca. 18,000. Neu ausgebaut ist die Unfallabteilung mit Tod- und Invaliditätsentschädigung. Die Kasse suchte damit einem Wunsche des Bauern- und Handwerkerstandes nachzukommen. Seit September 1919 ist der Sitz der Kasse in Luzern (Sempacherstrasse 26).

Rezensionen.

Der biologische Wert der Treue zu den Lebensgesetzen beim Aufbau der Ehe.

H. Muckermann S. J.: *Kind und Volk. I. u. II. Band. Dritte Auflage. VIII. 174 und 232 S. Mk. 8.60, geb. 10.40 und 11.40 u. 13.40 mit Zuschlägen.* Hier verbinden sich leuchtende Grundsätzlichkeit, zarteste Herzinnigkeit, wohlwollender, helfender, rettender sozialer Sinn für alle aufbauenden Lösungen der einschlägigen sozialen und biologischen Probleme mit stahlharter Kraft gegenüber systematischer Zertretung der Naturgesetze, Verführung, Schändung und Ansteckung der Gatten und der Kinder. Hochernste, zeitgemässe Bücher! A. M.

Herz-Jesu Verehrung und deutsches Mittelalter.

Karl Reichstätter: *Die Herz Jesu-Verehrung des deutschen Mittelalters. I. Bd. Predigt und Mystik.* Paderborn. Bonifaciusdruckerei. P. Reichstätter spendet Beiträge zur Tatsache: dass die Entfaltung der katholischen Dogmen und Andachten — sie stehen in inniger Beziehung — durch lange Zeiten sich lieblich hinzieht. Er führt uns durch einen wahren Blüthengarten echt deutscher und dabei voll katholischer Art der Jesus-Verehrung und der Herz Jesu-Verehrung. Köstlich und erquickend ist es, wie er bei allem wissenschaftlichen Ernst seelische Einzelbilder in Lebensfrische uns vorführt. Das Buch befruchtet Theologie, Pastoral und Asketik. A. M.

Pastoral in kleinen Gaben.

Hirt und Herde. Freiburg. Herder. Wir empfehlen neuerdings diese weitblickend erfasste und praktisch gestimmte Sammlung den Seelsorgern. Der kleine Umfang und das praktische Format ermöglicht auch die Lesung auf Pastoralwanderungen und in Freistunden. Das wichtige Kapitel Ehe behandelt in Auswahl, etwa für Sonntagschristenlehregebiet und Predigt Prof. Dr. Bilz von der Universität Freiburg i. Br. Die höchst wertvollen, kleinen Flugschriften der Stimmen der Zeit behandeln eben Grossstadtelend und Rettung der Elendesten (Duhr). An den Pforten der Kirche (Leppert). Konfessionelle Verständigung (Rückmann). Hier fällt grundsätzliches, methodisches Licht in die apologetische, irenische und soziale Pastoral.

Wir erinnern auch an die Flugschriften von P. O. Zimmermann: *Anthroposophische Irrlehren — Anthroposophischen Mystizismus — Mensch und Christ nach anthroposophischer Vorstellung.* A. M.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel. Moniteur officiel.

Nota pro Clero.

Die hochwürdigen Pfarrämter werden dringend ersucht, der bischöflichen Kanzlei die während des Jahres eingegangenen Opfer baldmöglichst zuzustellen (Postcheck Va 15), soweit dies noch nicht geschehen ist.

MM. les Curés sont instamment priés de nous envoyer le plus tôt possible le montant des quêtes de l'année 1920 à moins qu'ils ne l'aient pas encore fait.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

La Chancellerie Episcopale a reçu:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Pour les besoins du Diocèse:

Allschwil 100, Walchwil 75, Dagmersellen 35.50, Oberwil 17, Leutmerken 5, Klingnau 25, Liestal 35, St. Niklaus 38, Biberist 40, Härkingen 18.50, Oberwil - Zug 5, Winikon 30, Tänikon 71.50, Ramiswil 15, Bettlach 23, Grossdietwil 65, Wolhusen 76, Therwil 42.80, Hägglingen 57.15, Büren 22, Seewen 24, Kirchdorf 50, Spreitenbach 32, Brislach 30, Ehrendingen 54, Courrendlin 35, Witterswil 20, Klingenzell 3, Hüttwilen 17.50, Allenwinden 33, Mettau 60, Neuenkirch 46, Escholzmatz 82, Marbach 30, Baar 100, Le Noirmont 134, Eich 41, Menziken 23, Baldingen 30, Sörenberg 27, Schneisingen 65, Auw 25, Selzach 20, Rohrdorf 35, Ballwil 30, Tägerig 37, Arbon 50, Altishofen 110, Reussbühl 61, Luzern Franziskanerkirche 255, Rocourt 10, Wahlen 15.50, Jonen 20, Balsthal 96.35, Littau 42.50, Gerliswil 44.30, Eggenwil 20.40, Vitznau 11, Dottikon 20, Undervelier 20, Porrentruy 253, Würenlingen 50, Niederwil (Aargau) 10.

2. Für das hl. Land: Pour les Lieux Saints:

Bettwiesen 14.85, Menziken 16, Oberwil (Baselland) 17, Niederwil (Aargau) 5, Klingnau 40, Winikon 30, Würenlingen 60, Neuenkirch 24, Gretzenbach 40, Rocourt 6, Eggenwil 12.10, Undervelier 14.

3. Für den Peterspfennig: Pour le Denier de S. Pierre:

Allschwil 50, Balsthal 76.55, Liestal 30, Beromünster Stiftskirche 5, Merenschwand 20, Oensingen 24.70, Menziken 16, Klingnau 25, Winikon 40, Würenlingen 57, Kirchdorf 50, Neuenkirch 56, Baar 90, Baldingen 10, Niederwil (Aargau) 10, Gretzenbach 20, Rocourt 8, Jonen 20, Undervelier 12.

4. Für die Sklavenmission: Pour la mission antiesclavagiste:

Bettwiesen 28.45, Oensingen 18.30, Oberwil (Baselland) 17, Neuenkirch 57, Rocourt 7, Jonen 20, Eggenwil 25, Undervelier 10.

5. Für das Seminar: Pour le Séminaire:

Allschwil 100, Liestal 38, Oensingen 33.15, Menziken 2, Kaiserstuhl 30, Oberwil (Baselland) 17, Niederwil (Aargau) 10, Hitzkirch 50, Klingnau 25, Winikon 40, Würenlingen 47, Kleinfürst 41.60, Witterswil 2, Neuenkirch 50, Gretzenbach 60, Rocourt 10, Jonen 20, Eggenwil 20.15, Hornussen 30, Undervelier 25.

6. Für das Caritasopfer: Pour les œuvres de Charité:

Döttingen 95, Bonfol 16, Tobel 30, Allschwil 100, Balsthal 103.50, Zeiningen 48, Liestal 32, Dulliken 20, Seewen 20, Oensingen 22.40, Triengen 50, Sirnach 150, Mervelier 50, Oberwil 17, Niederwil (Aargau) 30, Basel Heiliggeistkirche 600, Kleinwangen 15, Klingnau 75, Münchenstein 31.10, Biberist 35, Inwil 80, Würenlingen 65, Miécourt 15, Neuenkirch 61, Gretzenbach 55, Rocourt 28, Jonen 20, Breitenbach 45, Eggenwil 15, Undervelier 20.

7. Für die Vergrösserung des Seminar: Pour l'aggrandissement du Séminaire: Allschwil 50.

8. Für die Diaspora: Pour la Diaspora: Luthern 82.

9. Pour l'Institut St. Charles, Porrentruy: Rocourt 40, Buix 130, Bourrignon 45.

Gilt als Quittung. Pour acquit.

Postcheck Va 15.

Compte de chèques Va 15.

Solothurn, den
Soleure, le

5. November 1920.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge.

	Uebertrag	Fr. 69,785.90
Kt. Aargau: Wislikofen 50, Bellikon-Hausen 27	"	77.—
Kt. Bern: Courroux 130, La Joux, Hauskollekte 90.90, Les Genevez, Hauskollekte 107.50	"	328.40
Kt. Freiburg: Vaulruz, Legat von Fr. Louise Monney sel.	"	100.—
Kt. Genf: Genf, St. Bonifatiuskapelle	"	417.25
Kt. Glarus: Schwanden, Opfer und Hauskollekte	"	181.—
Kt. Graubünden: Disentis, löbl. Kloster 30, Davos Platz 52, Davos-Dorf 14	"	96.—
Kt. Luzern: Udligenswil 225, Marbach, Hauskollekte (dabei Gaben à 200) 1050, Münster Legat von HH. Chorherr Thüring sel. (incl. Zins 15) 515, Werthenstein II. Rate 380, Kleinwangen, Legat von Herrn Josef Bucher sel. 100, Schwarzenberg 50.15, Hasle 500, Wollhusen, a) Kirchenopfer 131, b) Privatsammlung 67, c) von V. D. für guten Verlauf der Seuche 100	"	3,118.15
Kt. Schwyz: Oberiberg, Hauskollekte 380, Sattel 160, Wangen 1. Rate 85	"	625.—
Kt. Solothurn: Solothurn, Gabe von F. X. Sch. 100, Härkingen 24, Wolfwil (dabei von den Kindern der III. Klasse 13) 93, Balsthal 136, Witterswil 25, Büsserach, a) Hauskollekte 185, b) Ungenannt 200, Breitenbach, Nachtrag 10, Wisen 26.10	"	799.10
Kt. Thurgau: Sulgen, a) Kirchenopfer 80, b) Vermächtnis von Wwe. Reinle 50, c) Vermächtnis von Wwe. Somm 50, Frauenfeld a) Kirchenopfer 295, b) Extragaben 105, Heilig-Kreuz II. Rate 27.55, Bussnang (dabei Gabe von L. in B. 10) 65, Gündelhard, Gabe von Kantonsrat Engler 5	"	677.55

Kt. Uri: Flüelen (dabei Einzelgabe 100) 340, Hospental 1. Rate 165	Fr. 505.—
Kt. Wallis: Löttschen, a) Sammlung 52, b) Gabe von Franz Blötzer 50, Saas-Fee 75	" 177.—
Kt. Zug: Zug, Hauskollekte I. Rate	" 671.—
Total	Fr. 77,553.35

b. Ausserordentliche Beiträge.

	Uebertrag	Fr. 84,295.10
Kt. Luzern: Vergabung von ungenannter Wohltäterin	"	1,000.—
Kt. Nidwalden: Aus dem Nachlass von HH. Pfarrer Imhasli sel. in Beckenried, Restanz	"	715.56
Kt. Solothurn: Vergabung von Ungenannt in Solothurn, mit Nutzniessungsvorbehalt	"	2,000.—
Total	Fr. 88,010.66	

c. Jahrzeitstiftungen.

Jahrzeitstiftung von Ungenannt im Bistum St. Gallen mit jährlich einer hl. Messe in Altstätten (Zürich)	Fr. 200.—
Jahrzeitstiftung von Ungenannt in Muri mit jährlich zwei hl. Messen in Hinwil	" 300.—
Zug, den 8. November 1920.	
Der Kassier (Postscheck VII 295): Alb. Hausheer, Pfarr-Resignat.	

Briefkasten.

Nekrolog und Leichenrede auf Hochw. H. Pfarrhelfer J. Weiss in Zug, erscheint in nächster Nummer.

Tinten! Copier- und Schreib-Tinte, rot und blaue Tinte empfehlen **Räber & Cie., Luzern.**

Französ. Messwein v. RR. PP. Trappisten
Spanischen Messwein von bischöflich empfohlenem Lieferanten
 sowie weisse und rote Tisch- und Flaschenweine in milder und vorzüglicher Qualität durch
Schweiz. Wein-Import Gesellschaft A.-G., Basel.

Messweine

sowie weisse und rote Tischweine empfehlen

P. & J. Gächter, Weinhandl.
 z. Felsenburg, Altstätten, Rheintal;
 beidigte Messweinlieferanten

Sautier & Cie.

Banquiers Luzern

Kapitalanlagen
 Testamentsvollstreckungen
 Verwaltungen

Anzündwachs
 tropffrei

liefert
Anton Achermann
 Kirchenartikel-Handlung
 Luzern.

Messwein

Fuchs-Weiss & Co., Zug.
 beidigt.

Louis Ruckli

Goldschmied
Luzern Bahnhofstrasse 10
 empfiehlt sein best eingerichtet. Atelier

Uebernahme von neuen kirchlichen Geräten in Gold und Silber, sowie Renovieren, Vergolden und Versilbern derselben bei gewissenhafter, solider und billiger Ausführung

Meßweine

liefert  die
Stifts- Kellerei
Muri Gries

durch die bischöflich. verordnete
Centralstelle
 Brambergstrasse 35, Luzern.

Kirchenblumen

liefert billigst
J. Vogt, Blumenfabrik,
 Niederlenz-Lenzburg.

Bei Bedarf in

Kaffee

roh oder geröstet wenden
 Sie sich mit Vorteil an die
 Spezialfirma

Lauber-Köhler
 Löwenstr. 8 :: Luzern.

Günstige Preise.
 Gewissenhafte Bedienung.

Standesgebetbücher

von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:

Kinderglück!
Jugendglück!
Das wahre Eheglück!
Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Gesucht

eine
Haushälterin
 zu Geistlichem in der Zentral-
 schweiz.
 Offerten befördert die Expe-
 dition unter D. C.

Jos. Bättig

elektr. Bäckerei & Conditorei

Luzern.

empfehlen als Dauerbäck feinste Spezialitäten. Panforte di Siena Croccant Milanesi Crous taki russe. Feinste 'oco-makronen. Graham-biscotti, Desserts etc.

Stelle - Gesuch.

Tochter, die schon in Pfarrhaus gedient hat, in allen Hausarbeiten gut bewandert, sparsam und schweigsam ist, sucht Stelle als Haushälterin in ein Pfarrhaus event. in Kaplanei. Adr. unter A. U. bei der Expedition vernehmbar.

Pfarrer Widmers Standesbücher

ausgezeichnet durch ein päpstliches Schreiben u. bischöfliche Empfehlungen

Die gläubige Frau
Der gläubige Mann
Die gläubige Jungfrau
Der gläubige Jüngling
In herbstlichen Tagen
Der kathol. Bauersmann
Die kathol. Bauersfrau
Die kathol. Arbeiterin
Der Schweizer Soldat
Le Soldat Suisse
Der Aelpfer

Durch alle Buchhandlungen
Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.
 Einsiedeln

Waldshut, Cölz, R., Strassburg i. E.

Ein schönes Geschenk für den Weihnachtstisch der Kinder

Soeben ist erschienen:

Ich beichte bald

Ein geistlicher Führer zum würdigen Empfang des Bussakramentes v. **P. Ambros Zürcher**, O.S.B. IV. Bändchen der Serie „Gottesdienst und Gottesmenschen“. Mit mehrfarbigem Titelbild, 3 Vollbildern im Text und weiterem Buchschmuck. 232 Seiten. Format VII und 73:124 mm.

Broschiert u. beschnitten in farbigem Umschlag Fr. 1.65
Kartonierte „ 2.50
Elegant. Leinwandband, Rundecken, biegsam
Feingoldschnitt „ 4.—

HH. P. Cölestin Muff, Katechet, schreibt über dieses Büchlein:

Beim kat. Volke, namentlich auf dem Lande herrscht auch heutzutage noch vielfach der Missstand, dass man zur Vorbereitung auf die hl. Beichte kein Hilfsmittel, d. h. kein Gebetbuch benützt. Dem sollten die Seel- oder energisch abzuwehren suchen, und zwar durch Angewöhnung der Kinder an den Gebrauch eines passenden Gebetbüchleins. Diesem Zwecke kann nun in ausgezeichnetester Weise das neu erschienene Beichtbüchlein „Ich beichte bald“ von P. Amb. Zürcher dienen. Es enthält eine Masse geeigneten Stoffes, um durch dessen Lesung sich in die zum fruchtbaren Empfang des Bussakramentes nötige Stimmung zu versetzen. Und eben infolge der grossen Reichtlichkeit des Stoffes kann auch beim öftern Beichten die gewünschte Abwechslung in den Lesungen eintreten. Inhalt und Sprache entsprechen ganz dem kindlichen Gemüte der kleinen Leser, wie es eben bei einem Kinderbüchlein vom erfahrenen Katecheten und Seelsorger P. Ambros nicht anders zu erwarten steht. Das vortreffliche, zweckgemässe Büchlein ist dem Seel- und Seelsorger zur möglichst weiten Verbreitung unter den Schulkindern sehr zu empfehlen.

HH. Prof. J. Zuber urteilt:

Dieses neueste Werklein des bestbekannten Jugend- und Volksschriftstellers P. Ambros Zürcher ist die reife Frucht einer 30-jährigen Tätigkeit in der Kinder- und Volksseelsorge. Es ist wirklich das, was der Untertitel andeutet, nämlich „ein geistlicher Führer“ und zwar ebenso gut für den Katecheten wie für das Unterrichtskind. Die drei Lehrabschnitte „Lerne den Beichtkatechismus“, „Meide das Böse“, „Tue das Gute“ sind originell und harmonisch auf der Grundlage der zehn Gebote Gottes aufgebaut. Da lernt das Kind nicht bloss einen Beichtspiegel auswendig, nein, es wird Schritt für Schritt in das gründliche Verständnis des heiligen Gesetzbuches Gottes eingeführt, es lernt den Dekalog auswendig und inwendig, es lernt die Verfehlungen dagegen kennen und verabscheuen und die durch Gottes Gebote geforderten Tugenden lieben und üben. Wie von selbst werden so wahre Reue, vollständige Beichte und ernste Lebensbesserung aus dieser asketischen Bildung der Kinderseele herauswachsen. Mit Andacht und Verständnis wird auch das Beichtkind die kräftigen und treffenden Gebete verrichten, die der Verfasser als feiner Kenner der Kinderpsychik im Gebetsteil seinen Lieblingen vorbetet. — Ein Katechet, der dieses Büchlein seinen Erstbeichtenden frühzeitig in die Hände gibt und darnach einen Vorunterricht erteilt, wird beim eigentlichen Beichtunterricht nach dem Diözesankatechismus nur noch freudig zusammenfassen und ernten können. Bei der hervorragenden Wichtigkeit des Beichtunterrichtes ist es überaus zu wünschen, dass dieses höchst verdienstliche Werklein weiteste Verbreitung finde, damit in den Kinderherzen eine starke Grundlage für tugendkräftige Gottesmenschen gelegt werde. — Die Verlagsanstalt hat sich sehr angelegen sein lassen, dem Büchlein jene prächtige Ausstattung zu geben, dass es von jedem braven Kind mit strahlenden Augen als „ein liebes Beichtbüchlein“ zur Hand genommen und auch später immer wieder gern benutzt werden wird.

Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G.,

Einsiedeln — Waldshut — Köln a/Rh. — Strassburg i./Els.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Preiswürdige

Weihnachts-Krippen

in verschiedenen Grössen hat vorrätig und empfiehlt

Anton Achermann

Kirchenartikel

Luzern

Gebetbücher sind zu beziehen durch
Räber & Cie., Luzern.

Kurer & Cie. in Wil,

Kanton
St. Gallen

Casein
Stolen
Pluviale
Spitzen
Teppiche
Blumen
Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst
empfehlen sich für Lieferung
ihrer solid und kunstgerecht in
eigenen Ateliers hergestellten

Paramente

Kirchenfahnen

Vereinsfahnen

wie auch aller kirchlichen Ge-
fässe, Metallgeräte etc. etc. :-:

Kelche
Monstranzen
Leuchter
Lampen
Statuen
Gemälde
Stationen

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Geme *Weine*

Wein-Abschlag

Ia. offene Tischweine

Montagner rot 11 ^o	Lt. 1.10
Carbieres, französ. 10 ^{1/2}	„ 1.15
Gavi extra 1919er	„ 1.50

Ia. Qualitätswein

Villa Franca weiss	„ 1.20
--------------------	--------

bei Abnahme in Leihfässchen von
ca. 60 Liter an franko.

M. Hochstrasser

zum Bankerter **Luzern** Kasernenplatz
Filiale: Paulusplatz

Besichtigen Sie die in unsern Schaufenstern an der
Frankenstrasse ausgestellte 100 cm

Weihnachtskrippe

Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern.

Soutanen und Soutanellen

(Soutanen nach römischem und französischem Schnitt.)

für die hochwürdige Geistlichkeit liefert in anerkannt vorzüglicher
Ausführung und bei äusserster Berechnung.

Robert Roos, Masschneiderei, Kriens b. Luzern

Neue

„Pustet“ und „Mâme“

Missale romanum

sind soeben erschienen. Ausführliche Prospekte bitten
wir zu verlangen und stehen wir auch sonst mit Druck-
proben u. s. w. jederzeit zur Verfügung.

Räber & Cie., Buch- u. Kunsthandlung

LUZERN

Grösste Krippen-Ausstellung der Schweiz

Ställe und Ruinen in verschiedenen Darstellungen und Grössen. **Figuren** von 20, 30, 40, 50, 60, 70, 85, 120 cm Höhe. Kunstausführungen zu vorteilhaften Preisen, einzelne Statuen, wie complete Krippen (Stall mit 20 Figuren) Photographien und Preisnotierungen gerne zu Diensten.

Neue „Pustet“ Missale

rom. und Defunctorum soeben erschienen. Druckproben und Preisnotierungen, gefl. verlangen bei

A. Willimann-Hunkeler

**Atelier für kirchliche Kunst und Industrie
Einsiedeln.**



Tiroler Kunstanstalt
FERDINAND STUFLESSER

S. Ulrich in Gröden, Süd-Tirol

empfiehlt dem Hochw. Klerus

Heiligen Statuen, Altäre, hl. Gräber, Kanzeln, Kreuzwegstationen, Weihnachtsskripen, etc. Besonders empfehle ich in dieser Zeit der Seuche hl. Antonius v. Padua, Antonius der Fremde, Isidor, Wendelin und Notburga, Patrone für Vieh, Ackerfeld und Wiesen. Alles aus Holz. (Handarbeit).
Casa Generalizia Ordine S. S. Trinità
Infrascriptus, Minister Generalis Ordinis Sanctissime Trinitatis valde Dominum Ferdinandum Stuflesser, de arte sculptoria ecclesiastica ex pertem, omnibus sacerdotibus et religiosis Comunitatibus, uti virum honestum et probum commendat.

Rom, Apud S. Chrysogonum die 25. Septembris 1920.

F. Xaverius Pellerin ab Immaculata

Minister Genera is.

Schweiz. Genossenschaftsbank

St. Gallen, Zürich, Rorschach, Martigny, Appenzell, Brig, Olten, Schwyz, Sierre, Au, Basel.

nimmt Gelder an gegen:

Anteilscheine, Dividende seit 1918 5 1/2 %/o. Obligationen, 5 %/o, 5 1/4 u. 5 1/2 je nach Zeitdauer. Depositenhefte. Sparhefte. Konto-Korrent, gewährt:

Darlehen. Konto-Korrent-Kredite. Hypothekendarlehen. Kredite an Gemeinden und Korporationen gegen Bürgschaft, Hinterlage von Wertschriften, Hypotheken.

Wechseldiskonto und Inkasso, Geldwechsel, Kapital-Anlaen. Weitere Auskünfte erteilen bereitwilligst **Die Direktionen.**

Wachsbleiche und Wachskerzenfabrik M. Herzog in Sursee

empfiehlt als Spezialität:

Bienenwachskerzen

weiss u. gelb aus garantiert reinem, unverfälschten Bienenwachs, gestempelt.

Wachskerzen

mit 55 und 75 %/o Bienenwachs, garantiert liturgisch, jedoch ohne Stempel, um Täuschungen zu vermeiden.

ferner: **Osterkerzen, Kommunikantenkerzen, Christbaumkerzen, Stearinkerzen, Weihrauch, Weihrauchfasskohlen, Anzündwachs** etc.

Für prompte und reelle Bedienung wird garantiert.

Fraefel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883

Paramente und Fahnen

Kirchl. Gefässe, Metallgeräte, Statuen, etc.

Alle Rohmaterialien zur Herstellung von liturg. Gewändern

Reiche Auswahl von Paramenten - Stoffen

Eigene, ges. geschützte Muster - Schweizerfabrikat

Restauration alter Paramente

◇◇◇ Offerten und Ansichtssendungen auf Wunsch zu Diensten. ◇◇◇

Die Unterzeichneten empfehlen sich für sämtliche innern

Kirchen und Kapellen Renovationen

Spezialität in Vergoldung von Turmuhrnen. Auf Wunsch neue Zeiteinteilung. Zeugnisse zu Diensten. P 2831 Lz

Gebr. Riedweg

Kirchen Maler

Vormals Math. Riedweg

Ruswil (Luzern)

Das Schneider-Atelier

des Missionshauses Betlehem, Immensee liefert

Priester-Kleidungen

in jeder Form nach Mass bei vorzüglicher Ausführung. Schöne Auswahl in schwarzen Stoffen. Bescheidene Preise.

Wer nach der Liturgie der Kirche beten will, benutze:

Soengen S. J. Mess- u. Vesperbuch

Vollständiges, deutsch-lateinisches, liturgisches Gebetbuch (Laienbrevier). In **Friedensausführung** bezl. Papier, Druck und Einband. 3. vermehrte Auflage. 1126 Seiten, nur 2 1/2 cm dick. Gebunden in Glanzleinen mit Rotschnitt 9 Fr.
In Kunstleder mit Rotschnitt 12 "
Mit Goldschnitt 15 "
Echt Bockleder mit Goldschnitt 20 "
Durch alle Buchhandlungen zu beziehen

Butzon & Bercker G. m. b. H., Kevelaer (Rheinl.)

Verleger des Heiligen Apostolischen Stuhles.